

**Anträge des Regierungsrates und der Kommission**

RRB Nr. 204

**2016\_09\_ERZ\_Volksschulgesetz\_VSG\_Betreuung während der Ferienzeit**

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommission Mehrheit	Kommission Minderheit	
	<b>Volksschulgesetz (VSG)</b>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i></p> <p>auf Antrag des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<b>I.</b>			
	<p>Der Erlass <a href="#">432.210</a> Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:</p>			
	<b>9.1 Schulbibliotheken und Schulmediatheken</b>			
<p><b>Art. 49</b> Schulbibliotheken und Schulmediatheken</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an ihre Schulbibliotheken und -mediatheken ausrichten. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge bewilligt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis der Erziehungsdirektion abschliessend.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommission Mehrheit	Kommission Minderheit	
3 ...				
4 ...				
	<b>9.2 Schülertransporte</b>			
<p><b>Art. 49a</b> Schülertransportkosten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, die durch Schülertransportkosten erheblich belastet sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit unzumutbaren Schulwegen, die topographischen Voraussetzungen und die Siedlungsstruktur.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge betragen 30 bis 50 Prozent der Kosten von effizient durchgeführten Schülertransporten.</p> <p><sup>3</sup> In Einzelfällen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die Beiträge erhöhen oder den Kreis der berechtigten Gemeinden ausweiten, wenn</p> <p>a eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat oder</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommission Mehrheit	Kommission Minderheit	
<p>b extreme Verhältnisse bezüglich der Kriterien nach Absatz 1 vorliegen.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton kann die Beiträge zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts planifizieren. Eine allfällige Priorisierung richtet sich nach den Kriterien gemäss Absatz 1.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend.</p> <p><sup>6</sup> Er regelt die Berechtigung für Beiträge, die Beitragsbemessung und den Vollzug durch Verordnung.</p>				
	<p><b>9.3 Betreuung während der Ferienzeit</b></p>			
	<p><b>Art. 49a1</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge an die Kosten der anbietenden Gemeinden für die Betreuung von volksschulpflichtigen Kindern während der Ferienzeit leisten, wenn</p>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommission Mehrheit	Kommission Minderheit	
	<p>a die Betreuung ganztags und ausschliesslich tagsüber angeboten wird,</p> <p>b der Beitrag der anbietenden Gemeinde für Kinder, die dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, mindestens gleich hoch ist wie der Beitrag des Kantons und</p> <p>c die anbietende Gemeinde für die Betreuung bei den Eltern Gebühren erhebt.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden für die volksschulpflichtigen Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern geleistet, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge können auch geleistet werden, wenn die Gemeinde die Betreuung ganz oder teilweise an Private überträgt und die Aufsicht gewährleistet.</p>	<p><b>Antrag BiK, Art. 49a1 Abs. 3</b>  Die Beiträge können auch geleistet werden, wenn die Gemeinden <u>untereinander zusammen arbeiten, oder wenn sie die Betreuung ganz oder teilweise an Private, insbesondere Tageseltern oder Vereine übertragen</u><del>überträgt</del> und die Aufsicht gewährleisten.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommission Mehrheit	Kommission Minderheit	
	<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Vorgaben, insbesondere im Bereich der Qualität, durch Verordnung.</p>			
	<p><b>Art. 49a2</b> Bemessung und Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Beitrag wird pauschaliert und beträgt höchstens 30 Prozent der Normkosten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend und</p> <p>b regelt insbesondere die Höhe des Pauschalbeitrags durch Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion gewährt die Beiträge des Kantons an die einzelnen Gemeinden.</p>			
<p><b>Art. 74</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.</p>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommission Mehrheit	Kommission Minderheit	
<p><sup>2</sup> Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.</p>	<p><sup>2</sup> Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel <u>49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2</u> sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.</p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			
		<p><b>Antrag BiK</b> Antrag auf 1 Lesung</p>		
	Bern, 20. Dezember 2017	Bern, 20. Februar 2018		Bern, 28. Februar 2018

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag Regierungsrat I</b>	<b>Antrag Kommission I</b>		<b>Antrag Regierungsrat II</b>
		<b>Kommission Mehrheit</b>	<b>Kommission Minderheit</b>	
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Näf		Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

4810.100.139.1/2016 (814512 v3)